

Akademische Freiheit als ‚core value‘ von Hochschulen

Zur Einleitung

Peter Tremp
Sarah Tresch
Zürich

Akademische Freiheit gehört zu den ‚core values‘ von Hochschulen. Sie ist vergleichbar mit dem Hippokratischen Eid für Mediziner (Scott 2014: 55f.): Sowohl akademische Freiheit als auch der Hippokratische Eid bilden zentrale berufsethische Referenzpunkte, die allerdings nicht immer vollumfänglich gelten können und in komplexen Situationen begründet strapaziert werden müssen. Entsprechend bleibt akademische Freiheit stets in Diskussion: Trotz langer Tradition ist sie in der konkreten Auslegung umstritten – und wird immer wieder als bedroht erachtet.

Zweimal Bologna

Zur 900-Jahr-Feier der ältesten Universität versammelten sich im Jahr 1988 Universitätspräsidenten und -rektoren in Bologna, um Grundsätze für ihre Institutionen zu verabschieden, „deren Beachtung es gegenwärtig und künftig erlauben wird, ihrer Aufgabe nachzukommen“ (Magna Charta 1988). Betont wird insbesondere die notwendige Autonomie der Universitäten gegenüber politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Mächten und die „Freiheit der Forschung, der Lehre und der Ausbildung“ als eine „Grundvoraussetzung des universitären Lebens“ (ebd.). Die ebenfalls in Bologna unterzeichnete europäische Hochschulreform nimmt in ihrem Auftaktdokument – die Bologna-Deklaration von 1999 – Bezug auf diese Jubiläumsfeier, wenn sie festhält:

„Die europäischen Hochschulen haben ihrerseits die Herausforderungen angenommen und eine wichtige Rolle beim Aufbau des europäischen Hochschulraumes übernommen, auch auf der Grundlage der in der Magna Charta Universitatum von Bologna aus dem Jahre 1988 niedergelegten Grundsätze. Dies ist von größter Bedeutung, weil Unabhängigkeit und Autonomie der Universitäten gewährleisten, dass sich die Hochschul- und Forschungssysteme den sich wandelnden Erfordernissen, den gesellschaftlichen Anforderun-

gen und den Fortschritten in der Wissenschaft laufend anpassen“ (Bologna-Deklaration 1999).

Zentral geht es bei der Bologna-Reform um die Weiterentwicklung eines gemeinsamen europäischen Hochschulraums und damit um die ‚Vergleichbarkeit‘ der Institutionen und Studienabschlüsse. Bei der Umsetzung der festgehaltenen Maßnahmen (zwei Hauptzyklen, Leistungspunktesystem etc.) soll die Autonomie der Universitäten beachtet werden.

„Wir verpflichten uns hiermit, diese Ziele – im Rahmen unserer institutionellen Kompetenzen und unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt der Kulturen, der Sprachen, der nationalen Bildungssysteme und der Autonomie der Universitäten – umzusetzen, um den europäischen Hochschulraum zu festigen“ (Bologna-Deklaration 1999).

Dennoch: Die Bologna-Deklaration unterscheidet sich in ihren Zielsetzungen und Betonungen deutlich von der Magna Charta von 1215. Akademische Freiheit wird zwar erwähnt, ist aber nicht mehr zentrales Thema. Nach Scott (2014) lässt sich dies mit der inzwischen veränderten politischen Lage in Europa erklären, wo nach dem Mauerfall und dem Zusammenbruch der osteuropäischen politischen Systeme andere Themen bedeutsam werden – auch in der Hochschulpolitik.

Gleichwohl bleiben ‚Akademische Freiheit‘ und die damit verbundene ‚institutionelle Autonomie‘ wichtige Themen rund um den Bologna-Prozess und prägen auch die Auseinandersetzung um ‚Universitäts-Modelle‘. Insbesondere die European University Association (EUA) hat in verschiedenen Deklarationen ‚academic autonomy‘ unterstrichen und ihre Bedeutung für die erfolgreiche Entwicklung von Universitäten betont (www.university-autonomy.eu). Akademische Freiheit wird hier als Teil einer notwendigen Autonomie von Hochschulen verstanden, welche sich auf Organisation, Finanzen und Personal bezieht. Die von der EUA vorgelegten Studien untersuchen den Gestaltungsraum der Universität als Institution, was beispielsweise die Auswahl der Studierenden, die Einführung neuer Studienprogramme oder deren inhaltliche Ausrichtung betrifft. Mit dieser Konkretisierung nimmt die EUA auch einige Themen auf, welche im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bologna-Reform diskutiert wurden.

Bedeutsam in unserem Zusammenhang ist, dass akademische Freiheit insbesondere auch in internationalen Qualitätsstandards und Richtlinien der ‚European Association for Quality Assurance in Higher Education‘ ENQA Beachtung findet. Denn mit der Bologna-Deklaration verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten auch zu einer „Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden“ (Bologna-Deklaration 1999).

Damit werden auch die Qualitätssysteme, die sich im Zusammenhang mit veränderten Universitätsmodellen und neuen Steuerungssystemen seit den 1980er Jahren etabliert hatten, ‚europäisiert‘. Akademische Freiheit wird als Hochschulstandard festgehalten, Akkreditierung wird zu ihrem Prüfstein.

Akkreditierung als Prüfstein

Auf Länderebene wird sodann spezifiziert, welche Hochschulstandards gelten und wie der Hochschulstatus inhaltlich bestimmt und rechtlich geregelt ist. Sie verweisen auf ‚core values‘ von Hochschulen. Gehört die Freiheit in Lehre und Forschung dazu? Wird sie explizit als Standard genannt, wenn es um die Frage geht, was eine Hochschule als Hochschule auszeichnet? Eine Begutachtung der Akkreditierungsgrundlagen von Deutschland, Österreich und der Schweiz soll hierzu eine erste Antwort geben.

Die Akkreditierungseckwerte sind in allen drei Ländern in den Hochschul(rahmen)gesetzen festgeschrieben, die sich wiederum an den Grundrechten ausrichten. Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland steht in Art. 5 Abs. 3 Satz 1: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“. In Österreich ist die akademische Freiheit in Art. 17 des Staatsgrundgesetzes festgeschrieben: „Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Und in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist in Art. 20 entsprechend festgehalten: „Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet“. Ausgehend von diesen ähnlichen Grundrechten wird länderspezifisch aufgezeigt, welche weiteren Bestimmungen leitend sind.

Deutschland

In Deutschland benötigen nur private Hochschulen eine institutionelle Akkreditierung, sofern sie den Status einer Hochschule anstreben. Die staatlichen Hochschulen sind nicht zur institutionellen Akkreditierung verpflichtet; dort werden Akkreditierungen von Studiengängen (Programmakkreditierungen) und von hochschulinternen Qualitätssicherungssystemen (Systemakkreditierung) durchgeführt (www.akkreditierungsrat.de). Ihre Akkreditierung übernehmen Agenturen, die vom Akkreditierungsrat zugelassen sind. Die institutionelle Akkreditierung der nichtstaatlichen Hochschulen hingegen übernimmt der Wissenschaftsrat (WR).

In seinem ‚Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen‘ bezeichnet der WR die akademische Freiheit als eine zentrale Voraussetzung für die Hochschulformigkeit: „Lehre, Forschung und Kunstausübung finden unter den Bedingungen der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt. [...] Die Studier- und Lernfreiheit der Studierenden ist gewährleistet“ (WR 2015: 10f.). Die Hochschulvoraussetzungen umschreibt er mit sieben Prüfbereichen, wovon sich zwei direkt auf die akademische Freiheit beziehen. Im Prüfbereich ‚Leistungsstruktur, Organisation und Qualitätsmanagement‘ ist festgehalten:

„Leistungsstruktur und Organisation einer Hochschule müssen die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre sicherstellen. Entscheidend dafür ist zum einen ein diese Anforderung respektierendes Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägereinrichtung und Betreiber. Zum anderen setzt die Gewährleistung akademischer Freiheitsrechte voraus, dass die Leitungs- und Selbstverwaltungsstrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sind, dass sich die Hochschulmitglieder ihrem jeweiligen Status entsprechend an den akademischen Entscheidungsprozessen beteiligen können. Schließlich muss die Hochschule über eine wissenschaftsadäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen“ (WR 2015: 29).

Mit Prüfkriterien wird umschrieben, wie dieser Standard konkretisiert wird. Beurteilt wird etwa, ob die Hochschule vor Einflüssen Dritter geschützt ist, ob alle Hochschulmitglieder sich an der akademischen Selbstverwaltung beteiligen können, eine Trennung zwischen Hochschulleitung und Trägerschaft sichergestellt ist, die akademische Freiheit in den Ordnungen der Hochschule verankert ist oder ob das Qualitätsmanagement als eine strategische Aufgabe verstanden wird. Der zweite Prüfbereich ‚Personal‘ verweist insbesondere auf die Freiheitsrechte der Professorinnen und Professoren:

„Unabdingbar ist ein akademischer Kern an hinreichend qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Grundrechtsträgerinnen und -träger die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunstausübung garantieren und durch die Übernahme wichtiger Basisaufgaben die Funktionsfähigkeit einer Hochschule sicherstellen“ (WR 2015: 31).

Geprüft wird hier, ob genügend Professuren als Garant des akademischen Kerns vorhanden sind, wie sich ihre Anzahl zum Umfang der Aufgaben in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung verhält, wie hoch die Anteile der Teilzeit- und Vollzeitprofessuren sind, ob die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren auch dem Anspruch der Hochschule entsprechen, wie sich ihre Arbeit in die Bereiche Lehre und Forschung aufteilt und ob das Berufungsverfahren wissen-

schaftsgeleitet und transparent gestaltet ist. Kurz: In Deutschland müssen (zumindest) nichtstaatliche Hochschulen den Beweis erbringen, die Freiheit von Forschung und Lehre als Institution sowohl für ihr Personal auch für ihre Studierenden sicherzustellen. Eine besondere Stellung kommt dabei den Professorinnen und Professoren zu.

Österreich

Wie in Deutschland sind es die privaten Hochschulen, die für eine Hochschulzulassung eine institutionelle Akkreditierung benötigen. Zudem sind auch die Fachhochschulen in dieser Pflicht. Damit wird die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen bescheinigt. Eine Erstakkreditierung beinhaltet sowohl eine institutionelle Akkreditierung als auch eine Akkreditierung der einzelnen Studiengänge. In Österreich ist die Akkreditierung zentralisiert und wird von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ausgeführt (www.aq.ac.at).

Für die Fachhochschulen sind in der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung neun Prüfbereiche und entsprechende Kriterien festgelegt (AQ 2015a). Inhaltlich dieselben Prüfbereiche und Kriterien gelten für private Universitäten (AQ 2015b). Hier ist lediglich ein einziger Hinweis auf die Wissenschaftsfreiheit (dieser Begriff wird akademischer Freiheit gleichgesetzt) zu finden. Im Prüfbereich ‚Organisation der Hochschule und ihrer Leistungen‘ lautet eines der Kriterien: „Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen gewährleisten die einer Hochschule entsprechende Autonomie des Lehr- und Forschungspersonals“ (AQ 2015a: 8).

Schweiz

Nochmals anders gestalten sich die Akkreditierungsbestimmungen in der Schweiz. Eine institutionelle Akkreditierung ist seit dem 1. Januar 2015 für jede Hochschule Pflicht, sofern sie sich als ‚Universität‘, ‚Fachhochschule‘ oder ‚Pädagogische Hochschule‘ bezeichnen möchte, Bundesbeiträge beziehen will und eine Programmakkreditierung anstrebt (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG). In den nachgelagerten Akkreditierungsrichtlinien des Hochschulrates werden die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung konkretisiert. Dazu gehört auch die Wissenschaftsfreiheit: „Sie [die Hochschule] gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.“ Diese Voraussetzung ist in einem der insgesamt 18 Qualitätsstandards aufgenommen:

„Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren

strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäß dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt“ (Hochschulrat 2015: 11).

Abgestützt auf diesen Qualitätsstandard legt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als zentrales Akkreditierungsorgan fest, nach welchen Kriterien der Standard beurteilt wird. Das Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit wird geprüft, indem etwa nachgewiesen werden muss, dass die Herkunft der Finanzierung transparent ist, die Ausgestaltung von Lehre und Forschung nicht in Abhängigkeit steht von externen finanziellen Partnern, dass die finanziellen Mittel auf alle Tätigkeitsbereiche verteilt werden, die Hochschule selbstbestimmt ihre Mitarbeitenden auswählt und führt und dass die Möglichkeit für Mitarbeitende besteht, Verstöße gegen den Freiheitsgrundsatz zu melden ohne Risikobehaftung (vgl. AAQ 2016).

In allen drei Ländern lässt sich also die Verankerung der akademischen Freiheit in Forschung und Lehre als Grundrecht in den nachgelagerten Hochschulgesetzen bis hin zu den Prüfinstrumenten der institutionellen Akkreditierung nachweisen. Akademische Freiheit wird als Voraussetzung und als Qualitätsstandard in den Akkreditierungsbestimmungen der drei Länder genannt, sie erscheint allerdings nur als eine unter weiteren Prüfbereichen und -kriterien. Gemessen an ihrer Verankerung in den Grundrechten verliert sie ein Stück weit an Bedeutung.

Eine nicht ganz stringente Herleitung von den Grundrechten in die nachgelagerten Rechtsgrundlagen und Leitfäden zeigt sich etwa in den unterschiedlichen Bezeichnungen und in der Akzentuierung der Freiheitsdimensionen Lehre, Forschung und Studium. Akademische Freiheit wird in unterschiedliche Qualitätszusammenhänge gestellt und mit Fragen zu Finanzen, Personal, Strukturen, Führung, Prozessen oder Qualitätsmanagement verbunden. Die Akkreditierungsbestimmungen verweisen somit auf eine vielschichtige Herangehensweise, wie die akademische Freiheit als Grundrecht und als wesentliches Hochschulmerkmal auf ihre gelebte Praxis geprüft wird.

Dass die Akkreditierungsbestimmungen selbst zum Prüfstein der akademischen Freiheit werden können, verdeutlichte der jüngst erfolgte Entscheid des Bundesverfassungsgerichts in Nordrhein-Westfalen (Bundesverfassungsgericht, 2016). Dem Rekurs einer Hochschule hat das Gericht stattgegeben und ein negatives Akkreditierungsgutachten für ungültig erklärt. Begründet wurde das Urteil, dass zwar das Grundrecht der Wissen-

schaftsfreiheit den Vorgaben von Qualitätssicherung durch Akkreditierungsverfahren nicht entgegensteht. Wesentliche Entscheidungen aber wie die Festlegung von Qualitätskriterien dürfen nur durch den Gesetzgeber erfolgen, Akkreditierungsagenturen seien hierzu nicht berechtigt. Sie gehören zu den staatlich festgelegten Rahmenbedingungen.

Wissenschaftliche Freiheitsgrade durch Grundfinanzierung

Gestaltungsräume und Freiheitsgrade von Hochschulen sind eng mit Finanzierungsmodalitäten verbunden, dies verdeutlichen nicht zuletzt die genannten Akkreditierungsbestimmungen. So ist eine ausgewogene Balance von staatlichen Grundmitteln und wettbewerblich erworbenen Mitteln für die Sicherung guter Hochschulleistungen unabdingbar. Entsprechend lauten auch die Empfehlungen der Wissenschaftsräte von Deutschland, Österreich und der Schweiz. Der deutsche Wissenschaftsrat spricht sich dezidiert für eine ausreichende Grundfinanzierung aus:

„Nur eine angemessene Grundfinanzierung vermag Sicherheit und Langfristigkeit zu gewährleisten und damit auch ‚risikoreiche‘, unkonventionelle und zeitaufwendige Forschung abzusichern sowie Forscherinnen und Forschern den Wechsel von Forschungslinien zu ermöglichen“ (WR 2011: 35).

„Die Hochschulen sollten so finanziert werden, dass sie die Durchführung guter Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung sowie ggf. weiterer Kernaufgaben wie Transfer-, Service- bzw. Infrastrukturleistungen kontinuierlich, projekt- und programmunabhängig leisten können“ (WR 2011: 44).

Der österreichische Wissenschaftsrat hält in seinen Empfehlungen entsprechend zur Hochschulfinanzierung, insbesondere zur Forschungsfinanzierung fest, dass Drittmittel ihre Bedeutung verlieren, „wenn sie zu einem großen Teil der Kompensation sonst fehlender Mittel dienen und ihre reine Quantität schon als Ausweis wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit angesehen wird“ (Österreichischer Wissenschaftsrat 2014: 41). Auch der schweizerische Wissenschaftsrat spricht sich für ein angemessenes Verhältnis zwischen Grundbeiträgen und Drittmitteln aus (SWIR 2013).

Die Wissenschaftsräte sind sich also einig, dass eine solide Grundfinanzierung wesentlich zur Qualität der Hochschulen beiträgt. Nun sehen allerdings neue Finanzierungsmodelle vor, die Grundfinanzierung zu reduzieren und stärker auf externe Finanzquellen auszurichten. Drittmittel ergänzen dadurch nicht mehr die Grundmittel, sondern ersetzen diese zunehmend. Die Hochschulen sind so stärker auf externe Geldgeber angewiesen und damit dem Risiko ausgesetzt, ihr Ansehen als unabhängige Forschungs- und Bildungseinrichtung zu gefährden. Für die Schweiz beispielsweise zeigte eine kürzlich durch das Schweizer Radio und Fernseh-

hen erstellte Recherche die Verflechtungen zwischen Universitäten und der Privatwirtschaft, die sich etwa in Sponsoringverträgen, Forschungsmandaten oder Nebenbeschäftigungen niederschlagen. Bestätigt wurden einige Befürchtungen, die vor wenigen Jahren zum sogenannten ‚Zürcher Appell‘ (2013) geführt haben. Ausgehend von den Grundfragen „Was ist eine Universität? Welche Funktion hat eine Universität in der Gesellschaft?“ stellten die Unterzeichneten die Forderung, „dem kostbaren und von der Verfassung geschützten Gut der akademischen Freiheit und Unabhängigkeit Sorge zu tragen und das wissenschaftliche Ethos nicht mit problematischen Kooperationen zu gefährden“.

Die Frage nach dem Verhältnis von Grundfinanzierung und wettbewerblich vergebenen Forschungsgeldern stellt sich auch bei staatlichen Förderinitiativen wie etwa der Exzellenzinitiative oder nationalen Forschungsschwerpunkten. Auch hier wird angemahnt, genügend Gelder für die Grundfinanzierung der Hochschulen und ihrer Leistungen sicherzustellen.

Die erfolgte Fokussierung auf Finanzierungsfragen, was akademische Freiheit betrifft, erscheint beinahe als Antwort auf die genannten Vorbehalte. Sie zeigen zudem, wie drei Handlungsebenen der Wissenschaftsfreiheit zum Tragen kommen: (1) *die Ebene des Staates* und seiner Pflicht, für geeignete Rahmenbedingungen einer freien Hochschulforschung und -lehre zu sorgen; (2) *die Ebene der Hochschulen*, die aufgefordert sind, die zugesprochenen öffentlichen Gelder entsprechend ihren Aufgaben, die sie im Dienst der Allgemeinheit leisten, einzusetzen und ihre Pflicht, freie Wissenschaft wahrzunehmen sowie (3) *die Ebene der einzelnen Forschenden und Dozierenden*, die ihre individuell verfügbaren Ressourcen verantwortungsvoll in ihrem Wirkungsfeld Forschung und Lehre nutzen sollten.

Institutionelle und innere Unabhängigkeit

Staatliche Hochschulen verfügen heute über eine hohe Autonomie. Sie sind weitgehend frei, die zugesprochenen öffentlichen Gelder entsprechend ihrer Aufgaben, die sie im Dienst der Allgemeinheit leisten, einzusetzen. Ihre Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit sind in diesem Zusammenhang zentrale Qualitätskriterien.

Der Rechtswissenschaftler Markus Müller, einer der Erstunterzeichner des ‚Zürcher Appells‘, hat die Bedeutung dieser Unabhängigkeit betont und einen Vergleich mit der ‚richterlichen Unabhängigkeit‘ gezogen: Er unterscheidet zwischen der institutionellen und der inneren Unabhängigkeit: Die ‚institutionelle Unabhängigkeit‘ wird mittels institutioneller

Sicherungen geschaffen (beispielsweise kein Weisungsrecht der Exekutive, Ausstandsregeln etc.). Die ‚innere Unabhängigkeit‘ der Richterinnen und Richter spielt sich dagegen weitgehend im Verborgenen ab, man kann nie restlos sicher sein, dass diese gegeben ist. „Am Ende bleibt nichts anderes übrig, als sich auf den Anschein zu verlassen“ (Müller 2014: 386). Und auf die Hochschule übertragen: „Man muss von außen jederzeit den Eindruck gewinnen, dass tatsächlich freie Wissenschaft betrieben wird“ (ebd.: 386f.). Die Hochschule darf also keinen Anschein der Abhängigkeit erwecken.

Dies ist sowohl ein Anspruch an die Institution als auch an jeden einzelnen Wissenschaftler und jede einzelne Wissenschaftlerin. In der Forschung entscheiden sie selbst, wie sie mit den für sie verfügbaren Ressourcen umgehen und welche Forschungsfragen sie hauptsächlich bearbeiten. In der Lehre stehen die inhaltliche Schwerpunktsetzung und die Gestaltung der Veranstaltungen im Zentrum. Dieser Verantwortung entspricht auch die Pflicht, im Austausch mit der Scientific Community die eigenen Entscheidungen und Tätigkeiten – und die innere Unabhängigkeit – immer wieder zu überprüfen. Mit dem Recht auf akademischen Freiraum ist auch die Frage verbunden, welche Abhängigkeiten vorhanden sind und wie diese Abhängigkeiten das wissenschaftliche Tun beeinflussen. Dazu gehört beispielsweise auch, sensibel mit Fragen von Befangenheiten oder Nebentätigkeiten umzugehen.

Die Beiträge im Überblick

Akademische Freiheit gilt nicht absolut, ist aber bedeutsamer Referenzpunkt akademischer Tätigkeit. Dies dokumentieren die Beiträge in diesem Band.

Rudolf Stichweh stellt die Multiplizität der Begriffe und der Semantiken akademischer Freiheit vor und rekonstruiert damit gleichzeitig eine Strukturgeschichte des Universitäts- und des Wissenschaftssystems. Diese reicht bis in die Gegenwart mit ihrer ausgeprägten Autonomiesemantik.

Jan Masschelein plädiert dafür, die Universität als pädagogische Form zurückzufordern, also als *Hochschule*. Denn für ihn ist die akademische Freiheit insbesondere dort gefährdet, wo sich ein Regime von Begriffen wie ‚Accountability‘ und ‚Impact‘ festmacht. Die Zurückforderung der Universität als Schule bestehe im Versuch, mittels alter und neuer Techniken und Praktiken pädagogische Formen zu entwickeln, die entschleunigen, wachsam und aufmerksam machen und es ermöglichen, die Zukunft zu gestalten.

Harald Mie geht der Frage nach, wie sich die Idee der akademischen Freiheit mit dem Auftrag und dem Wirken der Fachhochschulen vertragen. Diese kennen eine starke Berufs- und Praxisorientierung und unterscheiden sich auch in anderen Aspekten von Universitäten. An Fachhochschulen gilt – so Mie – akademische Freiheit als Mythos wie als Schutzgut – und kann als regulative Idee verstanden werden, die als solche nicht hochschultypenspezifisch gilt.

Peter Tremp erörtert die These, dass Lehrexpertise das moderne Komplementär zur Lehrfreiheit sei. Mit der Bildungsexpansion und damit einher gehend veränderten gesellschaftlichen Erwartungen seien andere Ansprüche an die Lehre gestellt. Zwar bleibe Lehrfreiheit ‚core value‘ der Universität, zunehmend werde aber unter Rekurs auf hochschuldidaktische Forschungen auch didaktische Expertise eingefordert.

Ludwig Huber diskutiert Anwesenheitspflicht für Studierende unter rechtlicher, universitätstheoretischer oder hochschuldidaktischer Perspektive. Ausgangspunkt dieser Reflexionen bildet das kürzlich in Kraft getretene Landeshochschulgesetz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, das den Hochschulen verbietet, eine generelle Anwesenheitspflicht für Studierende zu verhängen. Damit, so Huber, stehe Grundsätzliches auf dem Spiel.

Götz Fabry und *Christian Schirlo* diskutieren die akademische Freiheit des Lehrens und Lernens am Beispiel des Medizinstudiums. Die Studiengänge der Medizin sind professionsorientiert und stehen damit im Spannungsfeld von bildungspolitischen und universitären sowie gesundheitspolitischen und berufsspezifischen Anforderungen. Die individuelle Lehrfreiheit der Lehrenden sei zwar – so die beiden Autoren – maximal eingeschränkt, doch viele dieser Einschränkungen seien notwendig. Umgekehrt wachsen gleichzeitig die Aufgaben und auch die Notwendigkeit für Lehrende, sich auf Fakultätsebene und darüber hinaus in die Gestaltung des Medizinstudiums aktiv einzubringen.

Timo Becker und *Sebastian Kaiser* gehen in ihrem Beitrag von der Feststellung aus, dass sich Studiengänge zunehmen auf spezifische berufliche Tätigkeiten hin ausrichten und sich damit mit den Gesetzen eines (Bildungs-)Marktes konfrontiert sehen, dessen Relevanz sie ansonsten allzu gerne in Abrede stellen. Hochschulen geraten damit auch in Widerspruch zu ihrem traditionellen Selbstverständnis, welches durch Autonomie und akademische Freiheit geprägt sei. Die beiden Autoren plädieren für eine Hochschulausbildung, welche „das kreative und kritische Denken, die Vielseitigkeit der Gedanken, die nachdenkliche Strenge und die Vorstellungskraft“ ins Zentrum rücken – und damit paradoxerweise gleichzeitig den praktischen Nutzen vergrößern.

Die Ausgabe dieser Zeitschrift geht auf eine Tagung zurück, welche Anfang Februar 2016 an der Pädagogischen Hochschule Zürich stattgefunden hat und von der gastgebenden Hochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern großzügig unterstützt wurde. Wir danken der Redaktion der Zeitschrift für die Möglichkeit, die Gastherausgeberschaft für diese Ausgabe des Journals übernehmen zu dürfen. Sie haben uns dabei – entsprechend dem bearbeiteten Thema – einen großen Gestaltungsraum übertragen und uns gleichzeitig in unkomplizierter und zuvorkommender Art und Weise unterstützt.

Ein sehr herzlicher Dank geht an unsere Kollegen Hans-Jürg Keller und Dominik Allensbach für ihre wertvolle Hilfe und den fachlichen Rat sowie an Jonna Truniger und Anina Bochsler für Übersetzungs-, Lektorats- und Transkriptionsarbeiten. Vor allem aber dürfen wir uns bei allen Autoren bedanken: Sie haben mit ihren Beiträgen diese Ausgabe überhaupt erst möglich gemacht.

Literatur

- AAQ (2016): Institutionelle Akkreditierung Dokumentation; URL http://aaq.ch/download/akkreditierung_alle%20institutionelle_akkreditierung/2016-01-01_Dokumentation-Institutionelle-Akkreditierung_DE.pdf (15.04.2016).
- AQ Austria (2015a): Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015. Wien; URL www.aq.ac.at/de/akkreditierung (15.4.2016).
- AQ Austria (2015b): Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung beschlossen in der 27. Sitzung des Board der AQ Austria am 28. Mai 2015. Wien; URL www.aq.ac.at/de/akkreditierung (15.4.2016).
- Bologna-Deklaration (1999): Der europäische Hochschulraum. Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister. Bologna. URL https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/Bologna_Dokumente/Bologna_1999.pdf (25.7.2016).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874. Stand am 20. April 1999; URL www.bj.admin.ch (15.04.2016).
- Bundesverfassungsgericht (2016): Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung von Studiengängen muss der Gesetzgeber selbst treffen. Pressemitteilung vom 18. März 2016. URL <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-015.html> (22.6.2016).
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Stand März 2010; URL www.gesetze-im-internet.de (15.4.2016).
- Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG vom 30. September 2011. Stand am 1. Januar 2015; URL <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/n/20070429/index.html> (15.04.2016).
- Hochschulrat (2015): Richtlinien des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien HFKG) vom 28. Mai 2015. Stand am 1. Juli 2015; URL <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20151363/201507010000/414.205.3.pdf> (15.4.2016).

- Magna Charta der Universitäten (1988). Bologna. URL <http://www.magna-charta.org/resources/files/the-magna-charta/german> (25.7.2016).
- Müller, Markus (2014): Akademische Freiheit: Sorgen um ein bedrohtes Gut, in: Peter V. Kunz/Jonas Weber/Andreas Lienhard/Iole Fargnoli/Jolanta Kren Kostkiewicz (Hg.), Berner Gedanken zum Recht. Bern: Stämpfli, S. 381–403. URL https://edit.cms.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtwis/b_dep_oefre/inst_oefre/content/e7593/e50192/e71848/e85294/e85657/AkademischeFreiheit.pdf?preview=preview (2.3.2016).
- Österreichischer Wissenschaftsrat (2014): Die Vermessung der Wissenschaft. Messung und Beurteilung von Qualität in der Forschung. Wien: Österreichischer Wissenschaftsrat. URL http://www.wissenschaftsrat.ac.at/news/Messung_Endversion_inkl%20Cover.pdf
- Scott, Peter (2014): A Tale of Two Bolognas: Academic Freedom in Modern Entrepreneurial Universities. *Journal of the European Higher Education Area*(3), 47–64.
- Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBI; URL www.ris.bka.gv.at (15.4.2016).
- SWIR (2013): Leistungsmessung und Qualitätssicherung in der Wissenschaft. 3/2013. Bern: SWIR. Erster Teil: Zielgerichteter und vernünftiger Einsatz von Leistungsmessung und Evaluation in der Wissenschaft – Zehn Thesen. Vom Rat verabschiedet am 25. Juni 2013.
- WR (2011): Empfehlungen zur Bewertung und Steuerung von Forschungsleistung; www.wissenschaftsrat.de/download (15.4.2016).
- WR (2015): Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen; www.wissenschaftsrat.de/download (15.4.2016).
- Zürcher Appell (2013): Internationaler Appell für die Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit; www.zuercher-appell.ch (15.4.2016)

die hochschule. journal für wissenschaft und bildung

Herausgegeben von Peer Pasternack
für das Institut für Hochschulforschung (HoF)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Redaktion: Daniel Hechler

Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg, Collegienstraße 62, D-06886 Wittenberg
<http://www.diehochschule.de>

Kontakt:

Redaktion: daniel.hechler@hof.uni-halle.de

Vertrieb: Tel. 03491/466 254, Fax: 03491/466 255, eMail: institut@hof.uni-halle.de

ISSN 1618-9671, ISBN 978-3-937573-56-4

Die Zeitschrift „die hochschule“ versteht sich als Ort für Debatten aller Fragen der Hochschulforschung sowie angrenzender Themen aus der Wissenschafts- und Bildungsforschung. Als Beihefte der „hochschule“ erscheinen die „HoF-Handreichungen“, die sich dem Transfer hochschulforschenden Wissens vor allem in die Praxis der Hochschulentwicklung widmen.

Artikelmanuskripte werden elektronisch per eMail-Attachment erbeten. Ihr Umfang soll 25.000 Zeichen nicht überschreiten. Für Rezensionen beträgt der Maximalumfang 7.500 Zeichen. Weitere Autoren- und Rezensionshinweise finden sich auf der Homepage der Zeitschrift: www.diehochschule.de >> Redaktion.

Das Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg (HoF), 1996 gegründet, ist ein An-Institut der Martin-Luther-Universität (www.hof.uni-halle.de). Es hat seinen Sitz in der Stiftung Leucorea Wittenberg und wird geleitet von Peer Pasternack.

Als Beilage zu „die hochschule“ erscheint der „HoF-Berichterstatte“ mit aktuellen Nachrichten aus dem Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg. Daneben publiziert das Institut die „HoF-Arbeitsberichte“ (http://www.hof.uni-halle.de/publikationen/hof_arbeitsberichte.htm) und die Schriftenreihe „Hochschul- und Wissenschaftsforschung Halle-Wittenberg“ beim BWV Berliner Wissenschafts-Verlag. Ein quartalsweise erscheinender eMail-Newsletter kann abonniert werden unter <http://lists.uni-halle.de/mailman/listinfo/hofnews>.

Abbildung vordere Umschlagseite: Rektor Max Horkheimer auf dem Frankfurter Universitätsfest im Jahr 1952 (Archivzentrum der Universitätsbibliothek Frankfurt a.M., Nachlass Max Horkheimer, <http://www.ub.uni-frankfurt.de/archive/horkheimer.html>)

Akademische Freiheit. ‚Core Value‘ in Forschung, Lehre und Studium

Peter Tremp, Sarah Tresch:

Akademische Freiheit als ‚core value‘ von Hochschulen. Zur Einleitung7

Rudolf Stichweh:

Akademische Freiheit in europäischen Universitäten.

Zur Strukturgeschichte der Universität und des Wissenschaftssystems 19

Jan Masschelein:

Akademische Freiheit und das Prinzip „Schule“.

Öffentliche Begegnungsorte als Voraussetzung für Autonomie37

Harald A. Mieg:

Akademische Freiheit an Fachhochschulen:

Begrenzt und befördert durch Berufsorientierung54

Peter Tremp:

Lehrfreiheit und didaktische Expertise68

Ludwig Huber:

Lernfreiheit, Lehrfreiheit und Anwesenheitspflicht81

Götz Fabry, Christian Schirlo:

Akademische Freiheit in professionsorientierten Studiengängen.

Das Beispiel Humanmedizin94

Timo Becker, Sebastian Kaiser-Jovy:

Zur Fragwürdigkeit von Praxisorientierung

im Rahmen der Hochschulbildung 104

FORUM

Matthias-Wolfgang Stoetzer, Klaus Watzka:

Teures Window Dressing. Akkreditierung als Qualitätssicherung
von Studiengängen? 114

GESCHICHTE

Peer Pasternack:

25 Jahre Aufarbeitung, Erforschung und Dokumentation der
akademischen Medizin in der DDR. Sichtachsen durch ein Literaturfeld 127

PUBLIKATIONEN

Peer Pasternack, Daniel Hechler:

Bibliografie: Wissenschaft & Hochschulen
in Ostdeutschland seit 1945 147

Autorinnen & Autoren 181

Autorinnen & Autoren

Timo Becker, Prof. Dr., Professor für Ästhetik und Management, Rektor der Hochschule für Kunst, Design und Musik in Freiburg. eMail: timo.becker@hkdm.de

Götz Fabry, Dr. med., Arzt und Akademischer Oberrat an der Medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. eMail: fabry@uni-freiburg.de

Daniel Hechler M.A., Forschungsreferent am Institut für Hochschulforschung Halle-Wittenberg (HoF). eMail: daniel.hechler@hof.uni-halle.de

Ludwig Huber, Prof. em. Dr. Dr. h.c., Bielefeld. eMail: lwhuber@gmx.de

Jan Masschelein, Prof. Dr., Direktor „Laboratory for Education and Society“, Leiter Forschungsgruppe „Education Culture and Society“ an der Universität Leuven (Belgien). eMail: jan.masschelein@kuleuven.be

Sebastian Kaiser-Jovy, Prof. Dr., Professor für Allgemeine Betriebswirtschaft, insbesondere Sportmanagement an der Hochschule Heilbronn. eMail: sebastian.kaiser-jovy@hs-heilbronn.de

Harald A. Mieg, Prof. Dr., Professor für Forschung und Innovation an der Fachhochschule Potsdam, Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin, Privatdozent an der ETH Zürich. eMail: harald.mieg@hu-berlin.de

Peer Pasternack, Prof. Dr., Direktor des Instituts für Hochschulforschung (HoF) an der Universität Halle-Wittenberg. Institut für Hochschulforschung (HoF), Collegienstraße 62, 06886 Wittenberg. eMail: peer.pasternack@hof.uni-halle.de; www.peer-pasternack.de

Christian Schirlo, Dr. med., Arzt und Stabsleiter an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich. eMail: christian.schirlo@dekmed.uzh.ch

Rudolf Stichweh, Prof. Dr., Dahrendorf Professur 'Theorie der modernen Gesellschaft', Direktor 'Forum Internationale Wissenschaft', Universität Bonn. eMail: rstichweh@yahoo.de

Matthias-Wolfgang Stotzer, Prof. Dr. rer. oec., Professor für Volkswirtschaftslehre an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. eMail: Matthias.Stotzer@eah-jena.de

Peter Tresp, Prof. Dr., Bildungswissenschaftler, Leiter Abteilung Forschung und Entwicklung, Pädagogische Hochschule Zürich. eMail: peter.tresp@phzh.ch

Sarah Tresch, Dr. phil., Bildungswissenschaftlerin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Forschung und Entwicklung, Pädagogische Hochschule Zürich. eMail: sarah.tresch@phzh.ch

Klaus Watzka, Prof. Dr. rer. pol., Professor für Personalwirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. eMail: Klaus.Watzka@eah-jena.de